

Verfahrensgang

LG Karlsruhe, Beschl. vom 30.09.2009 – 11 T 20/08, IPRspr 2010-127a

OLG Karlsruhe, Beschl. vom 08.07.2010 – 11 Wx 113/09, IPRspr 2010-127b

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

AdWirkG § 1; AdWirkG § 2; AdWirkG § 5

BGB § 1741

FGG § 16a; FGG § 22; FGG § 50a; FGG § 50b

HAdoptÜ Art. 4; HAdoptÜ Art. 23

UN-Kinderrechtskonvention Art. 7

Fundstellen

LS und Gründe

JAmt, 2010, 186, mit Anm. *Busch*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2010-127a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Die o.g. Verfahrens- und materiellen Fehler im Vorfeld der Adoptionsentscheidung, deren Anerkennung hier beantragt wird, können auch nicht im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nachgeholt werden.

Zwar ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob die Anerkennung der ausländischen Entscheidung gegen den deutschen ordre public verstößt, der Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung. Hieraus folgt, dass zwischenzeitlich eingetretene oder bekannt gewordene neue Tatsachen bei der Entscheidung über die Anerkennungsfähigkeit grundsätzlich zugrunde zu legen sind (KG aaO 2659). Dies bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche für eine Adoption entscheidungserheblichen Umstände zu berücksichtigen sind, die seit dem Erlass der ausländischen Entscheidung bis zu der Anerkennungsentscheidung aufgetreten sind. Denn dies würde im Ergebnis dazu führen, dass von dem Gericht, das ausschließlich über die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung zu entscheiden hat, quasi eine neue und eigene Adoptionsentscheidung zu treffen wäre (vgl. LG Dresden, JAmt 2006, 360³; LG Potsdam, Beschl. vom 4.10.2007 – 5 T 133/07⁴; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 19.8.2008 aaO). Dies wäre auch mit dem gesetzlichen Rahmen für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung, wie er sich aus § 16a FGG ergibt, nicht vereinbar. Insbesondere gibt das Anerkennungsverfahren keine Veranlassung, dass das zur Entscheidung über die Anerkennung berufene Gericht eine am ordre public orientierte eigene Adoptionsprüfung an die Stelle der ordre public-widrigen ausländischen Entscheidung setzt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 19.8.2008 aaO).“

127. Eine ausländische (hier: türkische) Adoptionsentscheidung ist wegen Verstoßes gegen den ordre public gemäß § 16a Nr. 4 FGG nicht anzuerkennen, wenn das Adoptionsgericht nicht geprüft hat, ob die Adoption geboten ist, weil ausnahmsweise die Trennung des Kindes von den leiblichen Eltern eine wesentlich bessere oder überhaupt eine Persönlichkeitsentwicklung mit sehr großer Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

Die unzureichende Kindeswohlprüfung kann im Anerkennungsverfahren nicht nachgeholt werden. Es bleibt den Antragstellern jedoch unbenommen, eine Wiederholungsadoption anzustrengen. [LS der Redaktion]

a) LG Karlsruhe, Beschl. vom 30.9.2009 – 11 T 20/08: JAmt 2010, 186 mit Anm. Busch.

b) OLG Karlsruhe, Beschl. vom 8.7.2010 – 11 Wx 113/09: StAZ 2011, 210; JAmt 2011, 40 mit Anm. Busch.

Die ASt. begehrten die Anerkennung eines türkischen Adoptionsurteils. Die Beteiligten zu 2) und 3) sind türkische Staatsangehörige. Sie heirateten 1987 und können nach eigenem Vortrag aus medizinischen Gründen keine Kinder bekommen. Sie stellten deshalb am 16.7.2004 bei einem Familiengericht in der Türkei den Antrag, die Adoption des im Jahre 2003 geborenen Beteiligten zu 1) auszusprechen. Dieser ist das dritte Kind der jüngeren Schwester der Beteiligten zu 3) und deren Ehemann. Das türk. Gericht hat mit Beschluss vom 11.10.2004 die Adoption durch die ASt. ausgesprochen. Mit Antrag vom 22.12.2004 haben die ASt. die Anerkennung dieses Urteils beantragt. Das AG hat den Antrag zurückgewiesen.

Hiergegen richten sich die Beteiligten zu 2) und 3) mit der sofortigen und der sofortigen weiteren Beschwerde.

³ IPRspr. 2006 Nr. 221.

⁴ IPRspr. 2007 Nr. 91.

Aus den Gründen:

a) *LG Karlsruhe 30.9.2009 – 11 T 20/08:*

„II. Die gemäß § 5 IV 2 AdWirkG i.V.m. §§ 5 III 1 AdWirkG, 22 I FGG zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Das AG hat die Anerkennung der Entscheidung des türk. Familiengerichts über die Annahme des Beteiligten zu 1) durch die Beteiligten zu 2) und 3) zu Recht abgelehnt.

1. Für die Entscheidung über die Anerkennung und Wirkung der durch das türk. Gericht ... ausgesprochenen Adoption des minderjährigen Beteiligten zu 1) ist das AdWirkG vom 5.11.2001 anzuwenden.

a) Die Zuständigkeit des AG Karlsruhe ergibt sich aus § 5 I AdWirkG. Nach § 5 III 1 AdWirkG entscheidet das VormG im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nach Satz 2 dieser Vorschrift finden die §§ 50a I 1, II und III, 50b FGG entsprechende Anwendung.

b) Bei der Entscheidung über den Antrag nach § 2 I AdWirkG, ob eine Annahme als Kind im Sinne des § 1 AdWirkG anzuerkennen ist, kann im vorliegenden Fall die Anerkennungsregel des Art. 23 AdoptÜ keine Anwendung finden, da zum maßgeblichen Zeitpunkt – der Einleitung des Adoptionsverfahrens im Juli 2004 – das Übereinkommen im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur Republik Türkei noch nicht in Kraft gesetzt war.

Die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption setzt außerhalb des Anwendungsbereichs des AdoptÜ voraus, dass die Annahme als Kind auf der Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder einer ihm gleichzustellenden Behörde beruht, es sich also um eine sog. Dekretadoption handelt.

Die Anerkennungsfähigkeit der türkischen Entscheidung in Deutschland richtet sich nach § 16a FGG. Nach dieser Vorschrift ist eine ausländische Entscheidung anzuerkennen, wenn nicht einer der in § 16a Nrn. 1 bis 4 FGG aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt.

Das AG hat zu Recht festgestellt, dass nach § 16a Nr. 4 FGG die Anerkennung ausgeschlossen ist, da sie zu einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbes. mit den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist.

Der Anerkennungsfähigkeit der Adoptionsentscheidung stehen rechtliche Bedenken in zweierlei Hinsicht entgegen. Zum einen hat das türk. Gericht eine dem deutschen Recht genügende Kindeswohlprüfung unterlassen, zum anderen ist ein hinreichendes Adoptionsbedürfnis nicht erkennbar.

Hierzu im Einzelnen:

aa) Der deutsche ordre public verlangt eine hinreichende Kindeswohlprüfung und eine fachlich fundierte Prüfung der ausländischen Adoptionsbehörde. Es ist vorliegend aus den vorgelegten Unterlagen nicht im Ansatz erkennbar, dass das türk. Gericht eine inländische Fachbehörde an dem Adoptionsverfahren beteiligt hat, noch hat es zu den Lebensumständen der Beteiligten zu 2) und 3) und des Beteiligten zu 1) hinreichende Ermittlungen angestellt. Zu einer dem deutschen ordre public hinreichenden Prüfung gehören nicht nur die finanzielle Situation der Annehmen, ihre Straffreiheit oder ihre Gesundheit. Vielmehr umfasst die Prüfung auch

die Erziehungsfähigkeit, die Integrationswilligkeit, Integrationsfähigkeit und Fördermöglichkeiten sowie das soziale Umfeld der Annehmenden. Dabei müssen die individuellen Bedürfnisse des betroffenen Kindes beachtet werden. Eine Geeignetheit der Antragsteller ist individuell davon abhängig, welche Anforderungen das Kind an seine künftigen Eltern stellen wird. Erst wenn Bedürfnisse und Ansprüche des betroffenen Kindes sorgfältig ermittelt sind, kann ein entspr. Anforderungsprofil an die Annehmenden entwickelt werden. Die Prüfung des Kindeswohls setzt daher eine Prüfung durch türk. Fachbehörden und deren Beteiligung an dem Adoptionsverfahren voraus. Des Weiteren ist aber auch eine Aufklärung der Lebensumstände der Annehmenden vor Ort in ihrem täglichen Umfeld notwendig. Es ist nicht erkennbar, dass das türk. Gericht eine derartige Prüfung durchgeführt hat.

Diese Prüfung [kann] auch nicht nachgeholt werden. Umstände, soweit sie das Kindeswohl betreffen und die der Zeitablauf seit der ausländischen Entscheidung mit sich gebracht haben, sind nicht zu berücksichtigen. Dies würde zu dem Ergebnis führen, dass eine dabei unterbliebene oder aber völlig unzureichende Abwägung der Belange des Kindes durch eine neue, von dem mit der Anerkennung betrauten Gericht vorzunehmende Abwägung ersetzt werden könnte. Die erstmalige Durchführung einer vollständigen Kindeswohlprüfung ist aber nicht Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens, das eine vereinfachte Anerkennung ausländischer Entscheidungen ermöglichen soll (vgl. BT-Drucks. 14/6011 S. 32). Maßgebend ist allein, ob diese Entscheidung zur Zeit der Anerkennung mit den unverzichtbaren verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen deutschen Rechts vereinbar ist (OLG Düsseldorf, FamRZ 2009, 1078¹; LG Dresden, JAmt 2006, 360²). Insbesondere gibt das Anerkennungsverfahren keine Veranlassung, dass das zur Entscheidung über die Anerkennung berufene Gericht eine am ordre public orientierte eigene Adoptionsprüfung an die Stelle der ordre-public-widrigen ausländischen Entscheidung setzt.

Die Entscheidung steht nach Auffassung der Kammer auch nicht im Widerspruch zu der Entscheidung des BGH (NJW 1989, 2197, 2199)³. Hierzu stellte der BGH fest, dass es für die Beurteilung der Frage, ob die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung gegen den deutschen ordre public verstößt, nicht auf den Zeitpunkt ankommt, in dem die ausländische Entscheidung getroffen worden ist, sondern der Zeitpunkt maßgeblich ist, in dem über die Anerkennung zu entscheiden ist. Dabei ging es jedoch um eine Änderung des deutschen Adoptionsrechts und die damit verbundenen Auswirkungen auf den ordre public, nicht um die Veränderung tatsächlicher Umstände. Schutzwürdige Belange der am Adoptionsverfahren Beteiligten stehen nicht entgegen, da sich die ASt. um eine Wiederholungsadoption bemühen können.

bb) Zu Recht hat das AG festgestellt, dass eine Überprüfung, ob das Kind in seinem Heimatstaat und insbes. bei seiner Familie bzw. noch bei anderen Mitgliedern der Familie zur Pflege verbleiben kann, wie in Art. 4 lit. b AdoptÜ und Art. 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (BGBl. 1992 II 121, 990) vorgesehen, durch das türk. Familiengericht nicht vorgenommen wurde. Das Recht des Kindes auf seine Eltern ist international anerkannt. Ein Eingriff in dieses

¹ IPRspr. 2008 Nr. 211.

² IPRspr. 2006 Nr. 221.

³ IPRspr. 1988 Nr. 115.

Recht ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gerechtfertigt. Allein die Tatsache, dass das Kind hier in wirtschaftlich gesicherteren Verhältnissen leben kann, rechtfertigt einen derartigen Eingriff in das Recht des Kindes nicht. Dass sich das türk. Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung mit dem Subsidiaritätsgrundsatz auseinandergesetzt hätte, ist nicht ersichtlich. Damit liegt ein Verstoß gegen § 1741 BGB, der elementare Grundsätze des deutschen Rechts widerspiegelt, vor, der aufgrund seines Gewichts zur Versagung der Anerkennung der türk. Adoptionentscheidung führen muss.

Die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 2) und 3) war daher zurückzuweisen.“

b) OLG Karlsruhe 8.7.2010 – 11 Wx 113/09:

„1. Das Rechtsmittel der ASt. ist als sofortige weitere Beschwerde statthaft gemäß §§ 5 IV AdWirkG, 27, 29 FGG, Art. 111 I FGG-RG, und – da frist- und formgerecht eingelegt – auch zulässig.

2. Das Rechtsmittel hat jedoch in der Sache keinen Erfolg; die angegriffene Entscheidung des LG hält der allein möglichen rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Nach Art. 2 II AdWirkG a.F. ist auf Antrag durch das VormG festzustellen, ob eine ausländische Adoptionentscheidung anzuerkennen ist. Zutreffender Prüfungsmaßstab der Anerkennungsvoraussetzung ist § 16a FGG, da das Verfahren vor dem 1.9.2009 eingeleitet worden ist (vgl. Art. 111 I FGG-RG). Das Haager Adoptionsbereinkommen vom 15.11.1965 hat Deutschland nicht gezeichnet (vgl. Keidel-Kuntze-Winkler, FGG, 15. Aufl., § 16a Rz. 2h); auch das AdoptÜ findet keine unmittelbare Anwendung. Es ist zwar von Deutschland ratifiziert worden und [seit] 1.3.2002 in Kraft, doch hat die Türkei das AdoptÜ erst am 27.5.2004 ratifiziert. Im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland ist es erst seit dem 1.9.2004 in Kraft. Nach Art. 41 AdoptÜ ist das Übereinkommen jedoch nur auf die Fälle anzuwenden, in denen ein Antrag nach Art. 14 eingegangen ist, nachdem das Übereinkommen im Aufnahmestaat und im Heimatstaat in Kraft getreten ist. Hier ist der Adoptionsantrag beim türk. Familiengericht jedoch früher, nämlich bereits am 16.7.2004 gestellt worden.

b) Zutreffend kommt das LG zu dem Ergebnis, dass eine Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung gemäß § 16a Nr. 4. FGG nicht gegeben ist, da die Entscheidung mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar äst. Sowohl die unzureichende Prüfung des Kindeswohls im Hinblick auf die nicht aufgeklärte Eignung der Annehmenden wie auch die fehlende Prüfung des Adoptionbedürfnisses rügt das LG zu Recht als Verstoß gegen den ordre public.

Zu den wesentlichen Grundsätzen nicht nur deutschen Rechts (vgl. nur Teil 1, Art. 3 I der UN-Kinderrechtekonvention), die einfachrechtlich in § 1741 BGB normiert sind, ihre grundrechtliche Verankerung jedoch im allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes gemäß Art. 2 I, 1 I GG und insbes. in Art. 6 I und II GG haben, gehört, dass eine Adoption nur bei Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl in Betracht kommt. Das GG geht in Art. 6 II 2 hinsichtl. der Pflege und Erziehung der Kinder sogar von einem staatlichen Wächteramt aus (vgl. BVerfG, FamRZ 2005, 2049 f.). Auch unter Beachtung eines mglw. großzügigeren anerkennungsrechtlichen ordre public international (vgl. Behrentin, jurisPK-BGB, 4. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 116;

Senat, IPRax 2005, 39 ff.¹) stellt das Kindeswohl die maßgebliche Voraussetzung dar. Nach dem ordre public international kommt es aber darauf an, ob die ausländische Entscheidung mit Grundgedanken der deutschen Regelung und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen, insbes. mit den Grundrechten, nicht nur unvereinbar ist, sondern in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint, sie als wirksam anzusehen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Das türk. Familiengericht hat die Lebensverhältnisse der ASt. im Ausland ausweislich der Entscheidungsgründe und des Anhörungsprotokolls lediglich bezogen auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Einkünfte und Eigentumswohnung) und mögliche Konflikte zwischen dem Kind und den Annehmenden überprüft, es wurden keine weiteren Ermittlungen – sei es durch Einschaltung einer Behörde, sei es einer religiösen oder sozialen Institution – darüber angestellt, in welchem Umfeld das Kind heranwachsen sollte. Nicht problematisiert wurde die Besonderheit einer Verwandtenadoption zu Lebzeiten der leiblichen Eltern, bei der die Familiengemeinschaft, in der die leiblichen Eltern auch nach der Adoption ihres Kindes tatsächlich dessen Entwicklung mitverfolgen, ohne rechtlich irgendwelche Einflussmöglichkeiten auf die Erziehung zu besitzen, in hohem Maße konfliktgefährdet ist (vgl. Staudinger-Frank, BGB [2007], § 1741 Rz. 23). Auch die Eignung bzw. persönliche Bewährung der Annehmenden, die nach dem mglw. erfüllten Jahr gemeinsamen Zusammenlebens in der Türkei – zumindest durch die Annehmende – einer Beurteilung durch die türk. Sozialbehörden zugänglich gewesen wäre, wurde lediglich im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Annehmenden vorgenommen. Damit wurde von dem Gericht ein unübersehbares Risiko für die Entwicklung des Kindes in Kauf genommen, da die mangelhaften Tatsachenfeststellungen eine Prognose für die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses oder auch nur für eine positive Entwicklung des Kindes nicht erlaubten. Allein die Tatsache, dass die leiblichen Eltern der Adoption zustimmten, ersetzt die Prüfung eines neutralen Fürsorgers in Gestalt des Richters oder einer staatlichen Behörde nämlich nicht, wie das Grundgesetz mit der Rolle des Staats als Wächter in Art. 6 II GG deutlich macht, einer Regelung, welche zu Recht ein gewisses Misstrauen gegenüber den Entscheidungen der leiblichen Eltern zum Ausdruck bringt.

Auch das Vorliegen eines Adoptionsbedürfnisses, das nicht isoliert von der Frage des Kindeswohls zu sehen ist, vielmehr eine Ausprägung dieses Maßstabs darstellt, gehört zum maßgeblichen ordre public (vgl. Behrentin aaO Rz. 139). Die Frage nach dem Adoptionsbedürfnis ist Teil der Kindeswohlprüfung, da die im Adoptionsrecht notwendige Prognoseentscheidung eine doppelte Funktion hat. Eine Zielfunktion kommt ihr insoweit zu, als das Kind durch die Adoption ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause bekommen soll, eine Vergleichsfunktion ergibt sich insoweit, als sich die Lebensbedingungen des Kindes im Vergleich zur Lage ohne Adoption so verändern müssen, dass eine merklich bessere Persönlichkeitsentwicklung zu erwarten ist (vgl. Staudinger-Frank aaO § 1771 Rz. 16). Die Notwendigkeit eines Adoptionsbedürfnisses leuchtet allein schon dann ein, wenn man sich die Konfrontation des Kindes oder Jugendlichen mit der Tatsache der Adoption lebensnah vorstellt. Es gibt für das nicht bei den leiblichen Eltern aufwachsende Kind regelmäßig das

¹ IPRspr. 2003 Nr. 211.

Bedürfnis der Kenntnis von den echten Abstammungsverhältnissen wie auch nach dem Wissen um den Grund der Adoption. Diese Frage wird sich umso dringlicher stellen, wenn die leiblichen Eltern am Leben und gesund sind und zwei Geschwister aufziehen und dem Adoptivkind persönlich bekannt sind wie im vorliegenden Fall.

Das Kind hat aber nicht nur ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung, sondern auch auf Erziehung und Pflege durch seine Eltern, das im Grundgesetz verankert ist (vgl. dazu BVerfGE 121, 69 ff.). Das BVerfG hat ausgeführt, dass Art. 6 II 1 GG den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihres Kindes garantiert, ihnen diese Aufgabe aber zugleich auch zu einer zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht macht ... Das Kind hat eigene Würde und eigene Rechte. Als Grundrechtsträger hat es Anspruch auf den Schutz des Staats und die Gewährleistung seiner grundrechtlich verbürgten Rechte. Eine Verfassung, die die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Dies gilt auch für die Beziehung zwischen einem Elternteil und seinem Kind. Das Elternrecht dem Kind gegenüber findet seine Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, damit es sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln kann, wie sie dem Menschenbild des GG entspricht (vgl. BVerfGE 24, 119 [144]). Dieses Recht ist deshalb untrennbar mit der Pflicht der Eltern verbunden, dem Kind diesen Schutz und diese Hilfe zu seinem Wohl angedeihen zu lassen ... Mit dieser den Eltern durch Art. 6 II 1 GG auferlegten Pflicht gegenüber dem Kind, es zu pflegen und zu erziehen, korrespondiert das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern aus Art. 6 II 1 GG ...

Dieses ‚Recht auf die eigenen Eltern‘ bedeutet, dass es bei einer Adoptionentscheidung immer der Prüfung bedarf, ob die Adoption geboten ist, weil ausnahmsweise die Trennung des Kindes von den leiblichen Eltern eine wesentlich bessere oder überhaupt eine Persönlichkeitsentwicklung mit sehr großer Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

Es ist nicht ersichtlich, dass diese Rechte des Kindes bei der türk. Adoptionentscheidung außer im Hinblick auf gewisse wirtschaftliche Vorteile für das Kind in den Verhältnissen bei den Annehmenden von Belang gewesen wären. Nach dem Vorbringen der Beteiligten im Verfahren und der Entscheidung des türk. Familiengerichts kann als Motivation für die Adoption lediglich der für sich genommen sicher verständliche Kinderwunsch der Annehmenden und die angespannte, nach einem Sozialbericht der türk. Behörden jedoch nicht bedrohliche finanzielle Situation der leiblichen Eltern festgestellt werden, die dazu führte, dass die leibliche Mutter der Annehmenden nach ihrer Darstellung das Kind ‚schenkte‘. Liefße man dies als Adoptionbedürfnis gelten, würde dem Kind sein Recht auf die Zugehörigkeit zu seiner leiblichen Familie regelmäßig ohne Not genommen werden können. Dies erscheint aus Sicht der im GG verankerten Gerechtigkeitsvorstellung vom Maßstab des Kindeswohls als alleinigem Maßstab unerträglich. Der Entscheidung ist daher zu Recht die Anerkennung durch die Vorinstanzen versagt worden.

c) Dass mittlerweile eine starke Bindung des Kindes zu den Annehmenden entstanden sein mag und allein durch die mit der Herausnahme aus der leiblichen Fa-

milie und Verbringung nach Deutschland geschaffene Fakten ein weiterer Verbleib des Kindes bei den Annehmenden dem Kindeswohls entsprechen mag, wofür die vorgelegten Sozial- und Entwicklungsberichte sprechen, steht dieser Entscheidung nicht entgegen.

Zwar wird in Rspr. u. Lit. die Entscheidung des BGH vom 14.12.1988 (FamRZ 1989, 378 ff.) teilw. dahin verstanden, dass alle weiteren tatsächlichen Entwicklungen bis zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung zu berücksichtigen sind, die Kindeswohlprüfung also im Anerkennungsverfahren teilw. nachgeholt werden kann, wenn sich z.B. die zunächst zweifelhafte Eignung der Annehmenden nachträglich feststellen lässt (*Behrentin aaO § 117 m. w. N.*), doch ist diese Interpretation zweifelhaft. Der dort zu entscheidende Sachverhalt betraf nämlich keine Änderung der Tatsachengrundlage, sondern eine Änderung der deutschen Rechtsordnung.

Die allseits zitierte Aussage, dass es für die Beurteilung der Frage, ob die Anerkennung eine Entscheidung gegen den deutschen ordre public verstößt, nicht auf den Zeitpunkt ankomme, in dem die ausländische Entscheidung getroffen worden sei, sondern darauf abzustellen sei, wann über die Anerkennung zu befinden sei, bezieht sich zwar darauf, dass sich der maßgebliche ordre public nach aktuellem Recht bestimmt (vgl. dazu *Weitzel, IPRax 2007, 308 ff.*). Indes streitet auch die Entscheidung des BGH (FamRZ 1983, 1008 ff.)² dafür, dass nicht der Zeitpunkt des Erlasses der ausländischen Entscheidung maßgebend ist, sondern der Zeitpunkt, in dem – durch den Tatrichter – über die Anerkennung zu befinden ist.

Dies muss aber letztlich hier nicht entschieden werden.

Auch wenn man davon ausgeht, dass sich hier die Eignung der Annehmenden inzwischen erwiesen haben mag und auch aufgrund des langen Zeitablaufs ein Verbleib in der Familie der Annehmenden dem Kindeswohl mehr entspricht als die Rückkehr zu den leiblichen Eltern, kann eine faktische Nachholung der Adoptionsentscheidung nicht im Anerkennungsverfahren erfolgen. Die ausländische Adoptionsentscheidung im vorliegenden Fall bleibt mit dem erheblichen Makel behaftet, dass sie gegen den adoptionsrechtlichen ordre public verstößt, ein Adoptionsbedürfnis nicht festgestellt zu haben, sondern lediglich eine Vereinbarung der Verwandten nahezu ungeprüft bestätigt hat.

Sinn des Anerkennungsverfahrens ist es aber nicht, das Adoptionsverfahren zu ersetzen (vgl. RegE vom 10.5.2001, BT-Drucks. 14/6011 S. 28 f., 32; im Ergebnis auch OLG Celle, FamRZ 2008, 1109 f.³, OLG Düsseldorf, FamRZ 2009, 1078 f.⁴). Ob die normative Kraft des Faktischen hier dazu geführt hat, dass eine Adoption jetzt dem Kindeswohl des Beteiligten zu 1) entspricht, wird in einem eigentlichen Adoptionsverfahren zu prüfen sein. Könnte hier ggf. die Feststellung der Eignung der Annehmenden noch nachträglich erfolgen, ist das Fehlen eines Adoptionsbedürfnisses ein solch untragbares Ergebnis, dass eine ‚Heilung‘ im Anerkennungsverfahren nicht möglich ist.

Einer Vorlage an den BGH gemäß § 28 FGG bedarf es nicht, da die Entscheidungen der OLG, die sich für eine Berücksichtigung der Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse oder Nachermittlungen in unterschiedlichem Umfang im Anerkennungsverfahren aussprechen, lediglich die Eignung der Annehmenden betreffen oder es

² IPRspr. 1983 Nr. 198b.

³ IPRspr. 2007 Nr. 93.

⁴ IPRspr. 2008 Nr. 211.

für ihr Ergebnis darauf nicht ankommt (vgl; OLG Celle, Beschl. vom 13.7.2007 – 17 W 27/07, juris; KG, FamRZ 2006, 1405 ff.⁵; OLG Köln, FGPrax 2009, 165 ff.⁶; BayObLGZ 2000,180 ff.⁷).

d) Durch die Reduzierung des Anerkenntnisverfahrens auf seine eigentliche Funktion wird auch im vorliegenden Fall nicht in unzulässiger Weise in die Grundrechte des Kindes oder der Annehmenden eingegriffen. Es steht ihnen frei, eine Wiederholungsadoption anzustrengen (vgl. MünchKomm-Siehr, 5. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 113; Staudinger-Henrich aaO Art. 22 EGBGB), in dem neuen Verfahren können alle tatsächlichen Entwicklungen nach dem ausländischen Adoptionsurteil Berücksichtigung finden, so wird auch eine hinkende Adoption verhindert werden.“

128. *Die Anerkennung einer im Ausland (hier: Thailand) ausgesprochenen Adoption ist zu versagen, wenn eine Kindeswohlprüfung nicht stattgefunden hat, die auch nicht im Anerkennungsverfahren nachgeholt werden kann.*

- a) LG Dortmund, Beschl. vom 7.12.2009 – 15 T 56/08: Unveröffentlicht.
- b) OLG Hamm, Beschl. vom 12.8.2010 – 15 Wx 20/10: NJW-RR 2010, 1659; FamRZ 2011, 310; StAZ 2010, 368; Rpflieger 2011, 85.

Die Beteiligten zu 1) und zu 2) beantragen, im Königreich Thailand ergangene Adoptionsentscheidungen in Deutschland anzuerkennen sowie die rechtlichen Wirkungen der Adoptionen festzustellen. Die Beteiligte zu 1) ist thailändische Staatsangehörige. Sie ist seit 1995 mit dem Beteiligten zu 2) verheiratet, der deutscher Staatsangehöriger ist. Die Kinder sind Nichte und Neffe der Beteiligten zu 1). Am 28.4.2005 sprach die thailändische Adoptionsbehörde in Bangkok die gemeinsame Adoption des einen Kindes durch die Beteiligten zu 1) und zu 2) sowie Adoption des anderen Kindes durch die Beteiligte zu 1) aus. Die Registrierung in dem Adoptionsregister des zuständigen Distrikts in Thailand erfolgte am 30.5.2005. Etwa seit Anfang 2005 leben die Beteiligten zu 1) und zu 2) zusammen mit den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt.

Mit notariellen Urkunden beantragten die Beteiligten zu 1) und zu 2) beim AG die Anerkennung der Adoptionsentscheidungen und die Feststellung der rechtlichen Wirkungen der Adoptionen nach deutschem Recht. Durch Beschluss wies das AG die Anträge auf Anerkennung der Adoptionsentscheidungen zurück. Dagegen richten sich die Beteiligten zu 1) und 2) mit der sofortigen Beschwerde sowie mit der sofortigen weiteren Beschwerde.

Aus den Gründen:

a) LG Dortmund 7.12.2009 – 15 T 56/08:

„II. Die Beschwerde ist als sofortige Beschwerde gemäß §§ 5 IV 2, III 1 AdWirkG, 22 I FGG statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden.

Das AG Hamm hat den am 30.5.2005 durch das [thailändische] Registrationsbüro ... ausgesprochenen Adoptionen der Kinder durch die ASt. im Ergebnis zu Recht die Anerkennung versagt, denn sie verstößen gegen den deutschen ordre public. Die Vorschriften des AdoptÜ sind nicht eingehalten worden, es liegen wesentliche Verfahrensmängel vor, und es hat keine ausreichende Kindeswohlprüfung stattgefunden. Insgesamt sind die thailändischen Entscheidungen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Adoption als Eingriff in die Persönlichkeit eines Kindes mit den hiesigen Rechtsvorstellungen nicht vereinbar.

Gemäß § 16a Nr. 4 FGG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen

⁵ IPRspr. 2006 Nr. 227.

⁶ IPRspr. 2009 Nr. 108.

⁷ IPRspr. 2000 Nr. 190.